

# Gemeinde Güster

## Beschlussvorlage

### Bearbeiter/in:

Claudia Schedlich

### Beratungsreihenfolge:

#### **Gremium**

Gemeindevertretung Güster

#### **Datum**

### Beratung:

#### **Datenübermittlungen an die Gemeinde**

Nach § 34 Absatz 1 BMG darf die Meldebehörde einer anderen öffentlichen Stelle im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes im Inland aus dem Melderegister auf Ersuchen Daten übermitteln, soweit dies zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit oder in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden öffentlichen Aufgaben erforderlich ist.

Soweit die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden Übermittlungsbedarf (sonstige einmalige Anlässe auf Ersuchen –z.B. die Durchführung eines Seniorentreffens, Kinderfest–) geltend machen, ist hierfür eine kommunale Satzung oder ein Beschluss der Gemeindevertretung erforderlich. Die zu übermittelnden Daten müssen präzise genannt werden (z.B. die konkrete Benennung von Geburtsjahrgängen).

Ein Ersuchen um Datenübermittlung, welches nicht auf eine kommunale Satzung oder einen einzelnen Beschluss der Gemeindevertretung gestützt ist, müsste ansonsten in der Regel von der Meldebehörde abschlägig beschieden werden.

### Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung beschließt, für die Dauer der Wahlzeit – Kommunalwahl 2023 – den Abruf der Daten für folgende Veranstaltungen:

- Seniorenadventsfeier: alle Einwohnerinnen und Einwohner, die zum Zeitpunkt der Veranstaltung das 65ste Lebensjahr vollendet haben,
- Kinderfest: alle Kinder von 0 – 14 Jahren, zum Zeitpunkt des Kinderfestes.

Für die Veranstaltungen erfolgt der Abruf der Daten für Einwohnerinnen und Einwohner mit Hauptwohnsitz.